



Eingelangt am: 17. Juni '21

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

Grenzgänger-Bundesverband Oberösterreich
Herrn DI Auer e.H. und
Herrn Fechtig
Laabstraße 6 - 8
5280 Braunau am Inn
Österreich

Dr. Rolf Möhlenbrock
Leiter der Steuerabteilung

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97
10117 Berlin
TEL +49 (0) 30 18 682-1314
FAX +49 (0) 30 18 682-881314
E-MAIL IVB3@bmf.bund.de
DATUM 2. Juni 2021

BETREFF **Grenzgängerregelung des Abkommens zur Vermeidung der Doppelbesteuerung
zwischen Deutschland und Österreich**

BEZUG Ihre Schreiben an Finanzminister Scholz vom 30. März 2020 und 16. April 2021

GZ **IV B 3 - S 1301-AUT/19/10004 :002**

DOK **2021/0577641**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Auer,
sehr geehrter Herr Fechtig,

mit Ihren o. g. Schreiben an Finanzminister Olaf Scholz regen Sie eine Nichtberücksichtigung von sog. Homeoffice-Tagen bei der Ermittlung der 45-Tage-Grenze für den Beibehalt der Grenzgängereigenschaft an. Dies erachten Sie zum einen als Maßnahme im Rahmen der COVID-19-Pandemie und zum andern als generelle Regelung. Der Minister hat mich gebeten, Ihnen zu antworten.

Der besonderen Situation der Grenzgänger in der COVID-19-Pandemie wird bereits Rechnung getragen. Auch mir ist es ein Anliegen, dass für die Grenzpendler aufgrund einer pandemiebedingten Heimarbeit möglichst keine unerwünschten Belastungen entstehen. Aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der COVID-19-Pandemie, zu denen auch die Aufforderung vieler Staaten gehörte, Beschäftigten möglichst eine Tätigkeit im Homeoffice zu ermöglichen, haben daher Deutschland und Österreich zeitnah eine Konsultationsvereinbarung (letzte Fassung vom 15. Januar 2021) abgeschlossen. Nach Art. 1 Abs. 1 dieser Vereinbarung können im Hinblick auf die Anwendung des Artikels 15 Absatz 1 des Doppelbesteuerungsabkommens Arbeitstage, für die Arbeitslohn bezogen wird und an denen Arbeitnehmer nur aufgrund der Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-

Pandemie ihre Tätigkeit im Homeoffice ausüben, als in dem Vertragsstaat verbrachte Arbeitstage gelten, in dem die Arbeitnehmer ihre Tätigkeit ohne die Maßnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Pandemie ausgeübt hätten. Dies hat zur Folge, dass pandemiebedingt im Homeoffice verbrachte Arbeitstage nicht als Nichtrückkehrtage zählen und daher auch bei der Berechnung der in der Grenzgängerregelung genannten Anzahl von 45 unschädlichen Nichtrückkehrtagen nicht zu berücksichtigen sind. Pandemiebedingt im Homeoffice verbrachte Arbeitstage können somit nicht zu einem Verlust der Grenzgängereigenschaft führen. Diese Regelung ist, da bisher von keiner Seite eine Kündigung ausgesprochen wurde, weiterhin in Kraft.

Eine dauerhafte Änderung der Zuweisung von Besteuerungsrechten, in dem Homeoffice-Tage in einer Konsultationsvereinbarung als unschädliche Nichtrückkehrtage bestimmt werden, wäre mit dem Wortlaut des geltenden Abkommens, das eine tägliche Rückkehr voraussetzt, nicht zu vereinbaren. Solch eine Änderung wäre einer zukünftigen Revision des Doppelbesteuerungsabkommens vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Dr. Möhlenbrock